

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Per Postzustellungsurkunde

An alle Stromnetzbetreiber in der Zuständigkeit
der Landesregulierungsbehörde Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dresden,
19. November 2015

aufgrund § 29 Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (Bundesgesetzblatt I, Seiten 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 4a; § 11 Abs. 5 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2529), die zuletzt durch Artikel 313 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, erlässt die Landesregulierungsbehörde für Elektrizitäts- und Gasnetze beim Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bezüglich volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten folgende

Festlegung:

1. Die Kosten der Netzbetreiberin für die Beschaffung von Verlustenergie (Verlustenergiekosten) werden auf Grund § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nummer 4a und 11 Abs. 5 ARegV für den Zeitraum ab der zweiten Regulierungsperiode der Anreizregulierung, beginnend ab dem 1. Januar 2016, als volatile Kostenanteile im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV festgelegt.

2. Die Netzbetreiberin wird, beginnend ab 1. Januar 2016, dazu verpflichtet, die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen jährlich zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV so anzupassen, dass die Differenz der Verlustenergiekosten zwischen dem Basisjahr für die zweite Regulierungsperiode (VK_0) und den ansatzfähigen Verlustenergiekosten, die sich infolge der nachfolgend vorgegebenen Berechnungsmethodik kalenderjährlich ergeben (VK_t), als volatiler Kostenanteil berücksichtigt wird.

3. Auf Grund § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4a und 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV wird die Berechnungsmethodik für den im Rahmen der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV ansatzfähigen Planwert der Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres (VK_t) wie folgt festgelegt: VK_t ergibt sich aus dem Produkt des Referenzpreises und der ansatzfähigen Menge.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle:
Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

a. Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Baseload-Preis (zu einem Anteil von 76%) und dem Peakload-Preis (zu einem Anteil von 24%) zzgl. eines Aufschlages von 0,05 ct/kWh für Strukturierungskosten.

(1) Der Baseload-Preis ergibt sich dabei als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t.

(2) Der Peakload-Preis ergibt sich als tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07.t-2 bis 30.06.t-1 gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t.

b. Die ansatzfähige Menge ist jährlich anzupassen und wie folgt zu berechnen:

Die ansatzfähige Menge ist die Summe aller Teilergebnisse folgender Berechnungen:

- i. Gesamteinspeisungen in kWh des Jahres t-2 multipliziert mit
 - ii. der im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Aufgriffsgrenzen als Obergrenzen in %
- pro Spannungs- und Umspannebene.

c. Ein Plan-Ist-Abgleich über das Regulierungskonto (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV) findet nicht statt.

4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

5. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2018 befristet.

Kostenentscheidung

Die Netzbetreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR festgesetzt.

Der Betrag ist spätestens 6 Wochen nach Zugang des Bescheides auf das Konto der Hauptkasse des Freistaates Sachsen bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden IBAN DE09 8505 0300 3155 8250 05; BIC OSDD DE 81 unter Angabe des Buchungskennzeichens zu überweisen.

Die Rechnung /Zahlungsaufforderung liegt bei.

Gründe

I.

Die Netzbetreiberin betreibt ein Stromverteilungsnetz auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen. Zudem sind an das Stromverteilungsnetz der Netzbetreiberin weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen und das Stromverteilernetz reicht nicht über das Gebiet des Freistaates Sachsen hinaus.

Mit der vorliegenden Festlegung trifft die Landesregulierungsbehörde Sachsen eine Entscheidung zur Berücksichtigung von Verlustenergiekosten als volatile Kostenanteile für den Zeitraum ab 01.01.2016 bis zum Ende der zweiten Regulierungsperiode (31.12.2018) nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV.

Mit dem Begriff der Verlustenergie wird zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie bezeichnet. Unter den Begriff der Verlustenergiekosten fallen damit Kosten der Beschaffung von Verlustenergie im Sinne des §10 Abs. 1 StromNZV.

Den Betreibern der Stromverteilernetze in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Sachsen wurde mit Schreiben vom 9. Oktober 2015 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 31. Oktober 2015 zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

Von folgenden Unternehmen sind fristgemäß Stellungnahmen eingegangen:

- Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG
- Stadtwerke Aue GmbH
- Energie- und Wasserwerke Bautzen GmbH
- BDEW- Landesgruppe Mitteldeutschland
- Städtische Werke Borna Netz GmbH
- Stadtwerke Eilenburg GmbH
- Stadtwerke Elbtal GmbH
- Freiburger Stromversorgung GmbH
- Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH
- Energie und Wasserversorgung Kamenz AG
- Stadtwerke Meerane GmbH
- Meißeener Stadtwerke GmbH
- Stadtwerke Niesky GmbH
- Stadtwerke Olbernhau GmbH
- Energieversorgung Pirna GmbH
- Stadtwerke Reichenbach/ Vogtland GmbH
- Stadtwerke Schkeuditz GmbH
- Stadtwerke Schneeberg GmbH
- Stadtwerke Werdau GmbH
- Stadtwerke Zittau GmbH
- Zwickauer Energieversorgung GmbH

Die Mehrzahl der eingereichten Stellungnahmen lehnen sich inhaltlich an die Ausführungen des BDEW Landesgruppe Mitteldeutschland an. Mehrheitlich wurden folgende Aspekte vorgetragen:

a. Wirksamkeit der Festlegung ab 1. Januar 2016

Die Netzbetreiber tragen mehrheitlich vor, dass die Beschaffung der Verlustenergie für das Jahr 2016 bereits erfolgt sei bzw. für das Jahr 2017 bereits begonnen wurde. Die Festlegung könne daher frühestens zum 1.1.2018 wirksam werden.

b. Ermittlung Referenzpreis (Höhe Peak-Anteil)

Der Peak-Anteil des Referenzpreises wird von einigen Netzbetreibern als zu gering angesehen.

c. Forderung eines Preisaufschlages aufgrund von Strukturierungskosten

Die kleineren Netzbetreiber seien gezwungen, den Ausschreibungs- und Beschaffungsprozess der Verlustenergie als Dienstleistung von Dritten in Anspruch zu nehmen, da die ausgeschriebene Verlustenergiemenge vergleichsweise niedrig sei und es zudem effizienter sei, gebündelt zu beschaffen. Die am Markt aktiven Stromhändler würden für diese Dienstleistung sogenannte Strukturierungskosten erheben, die über den reinen Börsenpreis hinausgehen. Diese Mehrkosten blieben in dem Festlegungsentwurf unberücksichtigt und müssten mit einem geeigneten Aufschlag abgegolten werden. Die Höhe wird unterschiedlich beziffert. Sie reicht von 0,05 ct/kWh bis zu einem Aufschlag zwischen 5% bis 9% auf den Referenzpreis.

d. allgemeine Bewertungen der Mengendeckelung bzw. Forderung der Berücksichtigung von individuellen Sondersituationen

Einige der Netzbetreiber fordern, auf eine Mengendeckelung ganz zu verzichten, andere wiederum fordern eine Möglichkeit ein, eventuell auftretende besondere Situationen bei dem geplanten jährlichen Mengenabgleich zu berücksichtigen. Vereinzelt wurde auch vorgetragen, dass die im Rahmen der Kostenprüfung ermittelten Mengen unterdurchschnittlich seien und daher nicht als Maßstab für die restliche Regulierungsperiode dienen könne.

e. Einordnung der Verlustenergiekosten als volatile Kosten

Die Netzbetreiber tragen zum Teil vor, dass die Festlegung in Bezug auf die Einordnung der Verlustenergiekosten als volatile Kosten nicht eindeutig sei. Dabei ginge es um die Frage, ob die Gesamtheit der Verlustenergiekosten volatil sei oder aber nur die Differenz zwischen den Verlustenergiekosten des Basisjahres und der Kosten im Betrachtungsjahr.

Weitere Aspekte wurden vereinzelt vorgetragen, hierzu wird auf die Akte verwiesen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bewertet und haben zum Teil Einfluss auf die vorliegende Festlegung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

II.

1. Rechtsgrundlage

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV. Demnach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Hinblick auf volatile Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 5 ARegV treffen, insbesondere

- zu den Voraussetzungen, unter denen bestimmte Kostenanteile als volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV gelten, sowie
- zu dem Verfahren, mit dem für die oder eine Gruppe von Betreibern von Energieversorgungsnetzes Anreize gesetzt werden, die gewährleisten, dass volatile Kostenanteile nur in effizientem Umfang in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen berücksichtigt werden.

Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 ARegV gelten beeinflussbare und vorübergehend beeinflussbare Kostenanteile, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden, als volatile Kostenanteile, sofern dies die Regulierungsbehörde gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV festgelegt hat. In der amtlichen Begründung zu § 11 Abs. 5 ARegV werden beispielhaft die Verlustenergiekosten als Netzbetriebskosten genannt, die starken Schwankungen unterliegen und somit als volatile Kostenanteile festgelegt werden können (BR-Drs. 312/10(Beschluss), Seite 16f.).

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Landesregulierungsbehörde Sachsen ist zuständig für Festlegungen im Rahmen der Bestimmung der Entgelte der Netzbetreiberin für den Netzzugang im Wege der Anreizregulierung nach § 21a EnWG und somit auch für die Festlegung der Verlustenergiekosten als volatile Kostenanteile gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV.

Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG ist die Landesregulierungsbehörde Sachsen auch sachlich zuständig, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilernetz – wie im Falle der Netzbetreiberin – jeweils weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Netz nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht.

Die Landesregulierungsbehörde Sachsen hat den betroffenen Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden bewertet und haben zum Teil Einfluss auf die vorliegende Festlegung genommen.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen auch in materiell-rechtlicher Hinsicht vor. Insbesondere ist die Festlegung von Verlustenergiekosten als volatile Kostenanteile als verhältnismäßig anzusehen.

3.1. Festlegungszweck

Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen. Beides ist vorliegend der Fall.

Die vorliegende Festlegung zu volatilen Kostenanteilen dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20-21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für den betroffenen Netzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten für Verlustenergie schafft. So wird die Gefahr massiver Über- oder Unterdeckungen bei den stark volatilen Beschaffungskosten für Verlustenergie minimiert. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen Rechnung getragen. Ferner wird die gesetzliche Vorgabe des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent umgesetzt.

3.2. Verhältnismäßigkeit der Festlegung

Bei der Entscheidung, ob die Landesregulierungsbehörde von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht, hat sie berücksichtigt, dass die Festlegung erforderlich und geboten ist, um den besonderen Umständen und Kosten der Netzbetreiber durch die Beschaffung von Verlustenergie Rechnung zu tragen.

Die Landesregulierungsbehörde geht davon aus, dass mit der vorliegenden Festlegung zu volatilen Kosten eine sach- und interessengerechte Regelung vorliegt, die den Interessen der Netzbetreiberin an Verlässlichkeit in der Kostenerstattung im Rahmen der ARegV Rechnung trägt.

Durch volatile Einkaufspreise kann es zu Kostenschwankungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Verlustenergie kommen, die zu deutlichen Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen führen können. Daher ist es im Interesse der Netzbetreiber aber auch der Netznutzer geboten, dass die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen jährlich an die Veränderungen der Verlustenergiekosten angepasst werden können.

Da die Betreiber der Stromverteilernetze aber einen Einfluss auf die Höhe der Verlustenergiekosten haben, ist es zugleich zwingend erforderlich, diese Kosten einer Effizienzkontrolle zu unterziehen (§ 21 Abs. 2 EnWG). Dieser Effizienzkontrolle dient die Festlegung der Ermittlung des Referenzpreises. Die Auswahl der Methodik ist als angemessen anzusehen, da sie auf einer Auswertung der tatsächlichen Preise für die Beschaffung von Verlustenergie beruht, die von den am Regelverfahren der Anreizregulierung teilnehmenden Stromverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur gezahlt wurden. Diese Preisgewichtung hat die BNetzA in ihrer Festlegung BK8-12/011 vom 20.03.2013 zu Grunde gelegt. Die Regulierungsbehörden der Länder

(z.B. Bayern, Rheinland-Pfalz) haben sich angeschlossen und eigene Festlegungen für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Netzbetreiber erlassen.

Die Festlegung regelt weiterhin die Verlustenergiemenge. An § 27 Abs. 1 Nr. 6 Strom-NZV wird deutlich, dass ein Verfahren zur Bestimmung der Netzverluste und damit zur Bestimmung von effizienten Verlustenergiemengen geregelt werden kann. Demzufolge kann auch hier eine Regelung der Mengenkomponente zur Schaffung eines Anreizes getroffen werden. Dies ist gerade auch deshalb sachgerecht, da die Verlustenergiemenge mindestens langfristig durch die Netzbetreiberin beeinflusst werden kann, Dadurch besteht für die Netzbetreiberin der Anreiz, die Verlustenergiemenge weiter zu senken.

Weiterhin unterliegen die im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV festgestellten Verlustenergiekosten des Basisjahres 2011 dem Effizienzvergleich nach § 12 bis 14 ARegV.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV werden mit dieser Festlegung ausreichend Anreize zu einem effizienten Verhalten der Netzbetreiberin geschaffen. Änderungen der volatilen Kostenanteile können in effizienter Höhe in den kalenderjährlichen Erlösbergrenzen berücksichtigt werden.

Positive Kostenbeeinflussungsmöglichkeiten im Sinne einer Senkung der Verlustenergiekosten verbleiben für die Betreiber der Stromverteilernetze insbesondere im Hinblick auf folgende Punkte:

- Ausschreibungszeitpunkte und –zeiträume
- Losgröße der Langfristkomponente
- Freistellung der Bildung von Ausschreibungsgemeinschaften
- Band- oder Profilbeschaffung

3.3. Verlustenergiekosten als volatile Kostenanteile (Tenor Ziffer 1)

In Übereinstimmung mit der amtlichen Begründung zu § 11 Abs. 5 ARegV (BR-Drs. 312/10 (Beschluss), Seite 17) sieht die Landesregulierungsbehörde in Ziffer 1 des Tenors dieser Festlegung die Verlustenergiekosten als volatil an und legt diese als volatile Kostenanteile fest.

Der Beginn der Wirksamkeit dieser Festlegung ist der 1. Januar 2016. Die Vorträge aus den Stellungnahmen hierzu führen zu keiner Änderung. Die Stellungnahmen enthielten nur allgemeine Aussagen darüber, dass die Beschaffung für 2016 abgeschlossen und für 2017 bereits angelaufen sei. Konkrete Ausführungen, was dies bedeutet, wurden nicht dargelegt. So wurden z.B. keine spezifischen Beschaffungskosten benannt, die die Differenz zum Referenzpreis darstellen würden. Es steht daher nicht fest, dass die Anwendung der Festlegung bereits zum 1.1.2016 zu einer Kostenunterdeckung führen würde. Nachdem der festgelegte Preis eine Rechengröße ist, kann er unter- oder überschritten werden. Die Netzbetreiber wurden durch die Landesregulierungsbehörde zeitnah darüber informiert, dass eine Festlegung geplant ist (bereits im Festlegungsverfahren zur EOG sowie im Rundschreiben vom 25. September 2014). Darin wurde bereits auf den von der BNetzA ermittelten Referenzpreis hingewiesen. Die Netzbetreiber konnten sich dementsprechend auf die künftige Festlegung bereits einstellen, da das

Vorgehen der Bundesnetzagentur und anderer Regulierungsbehörden in dieser Frage der Branche bekannt war. Einige wenige Netzbetreiber haben die entsprechende Ankündigung bereits in ihren Anzeigen der Anpassung der Erlösobergrenzen 2014 und 2015 umgesetzt. Da zu diesem Zeitpunkt die Festlegung jedoch noch nicht bestand, wurden die Kostensenkungen von Amts wegen wieder rückgängig gemacht.

Die Netzbetreiber haben in den Erlösobergrenzen 2014 und 2015 den vollen Preisvorteil (kein Benchmarking des Preises) bereits durch Rückflüsse in den Netzentgelten realisieren können. Dieser kann die ggf. jetzt auftretenden Differenzen zwischen tatsächlichem Beschaffungspreis und Referenzpreis ab 2016 kompensieren. Somit bleiben die Verlustenergiekosten der ersten beiden Jahre der zweiten Regulierungsperiode (2014 und 2015) von der Festlegung unberührt. Eine rückwirkende Wirksamkeit der Festlegung erachtet die Landesregulierungsbehörde als unverhältnismäßig und nicht sachgerecht.

3.4. Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (Tenor Ziffer 2)

In Ziffer 2 des Tenors dieser Festlegung legt die Landesregulierungsbehörde das grundsätzliche Verfahren zur Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Netzbetreiberin an die Veränderung der volatilen Kostenanteile zusätzlich zur gesetzlichen Regelung fest.

Die Netzbetreiberin ist schon auf Grund der gesetzlichen Regelungen verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich volatile Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 5 ARegV ändern (§ 4 Abs. 3 Satz 21 Nr. 3 ARegV).

Entsprechend der Vorgaben der Anlage 1 zu § 7 ARegV erfolgt die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen anhand der Differenz zwischen den Verlustenergiekosten des Basisjahres (VK_0) und den Verlustenergiekosten, die sich infolge der vorgegebenen Berechnungsmethodik ergeben (VK_t).

Die Festlegung in Ziffer 2 ist ab 1. Januar 2016 erstmals wirksam.

Die in den Stellungnahmen aufgeworfene Frage, ob die Verlustenergiekosten daher in voller Höhe oder nur in der Differenzbetrachtung als volatile Kosten einzustufen seien, spielt dabei keine Rolle. Sofern die Stellungnahme darauf abzielt, welche Kosten der Effizienzvorgabe unterliegen, besteht für die Landesregulierungsbehörde kein Spielraum. Die Vorgaben der ARegV, insbesondere die Regulierungsformel sind dabei eindeutig. Die im Ausgangsniveau enthaltenen Verlustenergiekosten unterliegen weiterhin der Effizienzvorgabe, ausschließlich die Differenz ($VK_t - VK_0$) wird ohne Effizienzvorgabe der Erlösobergrenze hinzugerechnet. Die Landesregulierungsbehörde sieht daher diesbezüglich keinen Anpassungsbedarf.

3.5. Berechnungsmethodik der Verlustenergiekosten

In Ziffer 3 des Tenors dieser Festlegung legt die Landesregulierungsbehörde die Berechnungsmethodik für die im Rahmen der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ARegV ansatzfähigen Verlustenergiekosten des jeweiligen Kalenderjahres (VK_t) fest:

VK_t ergibt sich aus dem Produkt des Referenzpreises (RP_t) und der ansatzfähigen Menge (M_t).

$$VK_t = RP_t \times M_t$$

a) Referenzpreis (RP_t)

Der hierbei anzuwendende Referenzpreis (RP_t) berechnet sich wie folgt:

Aus einem zwölfmonatigen Zeitraum (01.07. bis 30.06.) wird jeweils für das Folgejahr auf Basis von Börsenpreisen ein durchschnittlicher Preis ermittelt. Der Referenzpreis für das Jahr t ergibt sich aus den durchschnittlichen Phelix-Year-Future-Settlement-Preisen des Zeitraums 01.07. $t-2$ bis 30.06. $t-1$ für das Lieferjahr t . Die Berechnung des Referenzpreises erfolgt anteilig aus dem Base-Preis (76%) und dem Peak-Preis (24%).

Grundlage dieser Gewichtung ist eine von der Bundesnetzagentur durchgeführte Auswertung der tatsächlichen Preise für die Beschaffung von Verlustenergie, die von den am Regelverfahren teilnehmenden Betreibern der Stromverteilernetze zum 30.06.2012 im Rahmen der Datenabfrage für die Bestimmung des Ausgangsniveaus für die zweite Regulierungsperiode übermittelt wurden.

Nach einer Bereinigung um Extremwerte ergab diese Auswertung eine Gewichtung von 76% Base-Preis und 24% Peak-Preis. Diese Auswertung legt die Landesregulierungsbehörde zu Grunde.

Der Base- und der Peak-Preis errechnen sich aus dem (ungewichteten) Durchschnitt der an der European Energy Exchange AG (EEX) gehandelten und veröffentlichten Tagespreise.

Berechnungsformel:

$$RP_t = 0,76 \times \text{Base}_t [01.07.(t-2); 30.06.(t-1)] + 0,24 \times \text{Peak}_t [01.07.(t-2); 30.06.(t-1)]$$

wobei

$\text{Base}_t =$ tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07 (t-2) bis 30.06. (t-1) gehandelten Phelix-Year-Futures (Baseload) für das Lieferjahr t

und

$\text{Peak}_t =$ tagesgenauer (ungewichteter) Durchschnittspreis aller im Zeitraum 01.07 (t-2) bis 30.06. (t-1) gehandelten Phelix-Year-Futures (Peakload) für das Lieferjahr t

sind.

Sofern im Konsultationsverfahren auf den aus Sicht der Branche zu niedrigen Peakanteil verwiesen wurde, ist auf den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 1. Oktober 2014

(VI-3 Kart 62/13) zu verweisen, in dem die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Gewichtung von Base-/Peakloadpreis als transparent eingestuft wurde.

Den in der Konsultation angemerkte Aufschlag wegen Strukturierungskosten erachtet die Landesregulierungsbehörde als nachvollziehbar. Ohne dass eine nähere Untersuchung bei den Netzbetreibern erfolgte, ob und in welcher Höhe dieser Verwaltungsaufwand überhaupt den Netzbetreibern entsteht bzw. von den externen Stromhändlern tatsächlich in Rechnung gestellt wird, kommt die Landesregulierungsbehörde zu dem Schluss, dass die überwiegend kleineren Netzbetreiber mit Verwaltungskosten in dem Beschaffungsprozess in irgendeiner Art und Weise konfrontiert sind.

Nach Bewertung der Stellungnahmen lässt die Landesregulierungsbehörde einen Zuschlag für Strukturierungskosten in Höhe von 0,05 ct/ kWh auf den Referenzpreis zu. Die Höhe des Aufschlags ist aus der Festlegung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg entnommen und erscheint sachgerecht. Dabei wird auch berücksichtigt, dass auf eine Einzelfallprüfung verzichtet wird.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Landesregulierungsbehörde hier für zukünftige Festlegungen weitere Untersuchungen zu Art und Höhe der Strukturierungskosten vornimmt.

b) ansatzfähige Menge der Verlustenergie (M_v)

Die ansatzfähige Menge ist jährlich anzupassen und wie folgt zu berechnen:

Die ansatzfähige Menge ist die Summe aller Teilergebnisse folgender Berechnungen:

- Gesamteinspeisungen in kWh des Jahres t-2 multipliziert mit
- der im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV anerkannten Aufgriffsgrenzen als Obergrenzen in %

pro Spannungs- und Umspannebene (vgl. Anlage).

Die Landesregulierungsbehörde erachtet es als sachgerecht, nicht die Verlustenergiemenge **in kWh** festzuschreiben, sondern die im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus angesetzten Aufgriffsgrenzen **in %** im Sinne von Obergrenzen pro Spannungsebene zu fixieren. Diese Obergrenzen werden auf die Gesamteinspeisungen in kWh pro Spannungsebene des Jahres t-2 angewendet. Der Zeitverzug t-2 ist dabei in Kauf zu nehmen, da zum Zeitpunkt der Anpassung der jährlichen Erlösobergrenzen keine aktuelleren Daten vorliegen und der „t-2“-Zeitraum sich auch auf andere Kostenarten bezieht (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV) und daher systemimmanent ist.

Die Mengenkomponente ist zwar grundsätzlich geringeren Schwankungen ausgesetzt als die Preiskomponente. Dennoch sieht die Landesregulierungsbehörde es als notwendig an, eine gewisse Flexibilität auch bezogen auf die Menge zuzulassen. Dies erfolgt über die sich jährlich ändernde Menge der Gesamteinspeisungen in kWh im Sinne eines „atmenden Deckels“. Die Stromversorgungsnetze in den ostdeutschen Bundesländern unterliegen bezogen auf Ein- und Ausspeisungen teilweise starken Veränderungen. Dies resultiert zum einen aus der Tatsache, dass Stromeinspeisungen aus dezentraler Erzeugung u.a. aus EE-Anlagen stattfinden, die vom Netz aufgenommen und zu den Verbrauchsstellen transportiert werden müssen. Teilweise übersteigen die eingespeisten Mengen die Verbräuche, so dass in vorgelagerte Netzebenen zu-

rückgespeist werden muss. Zwar hat die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Festlegung zu den volatilen Kostenanteilen keine Hinweise auf einen Einfluss dieser Komponente ausmachen können, jedoch zeigt dies nur den bundesweiten Effekt. Regional, insbesondere im Bereich der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde Sachsen sind diese Auswirkungen jedoch spürbar.

Zum anderen sind auch die Strukturprobleme und damit zusammenhängende Veränderungen im Abnahmeverhalten der Netzkunden eine Ursache für sich verändernde Gesamteinspeisungen. So sind kleinere, städtische Netze zum Teil stark vom Abnahmeverhalten einzelner Großkunden abhängig. Deren wirtschaftliche Situation (wie z.B. Anordnung von Kurzzeit bis hin zu Insolvenzen, Standortverlagerung oder aber auch Werkserweiterungen mit steigendem Energiebedarf) hat direkten Einfluss auf die Gesamteinspeisemenge im Netz. Das veränderte Abnahmeverhalten eines einzelnen Großkunden kann im Regelfall über die verbleibenden Kleinkunden (Haushalt, Kleingewerbe) nicht kompensiert werden.

Durch die jährlich anpassbare Einspeisemenge wird bezogen auf die Verlustenergie diesem schwankenden Ein- und Ausspeiseverhalten Rechnung getragen, indem die Verlustenergiemenge sich prozentual auf die Gesamteinspeisung bezieht.

So ist es aus Sicht der Landesregulierungsbehörde sachgerecht, steigende oder sinkende Verlustenergiemengen, deren Ursache in einer veränderten Gesamteinspeisemenge liegen, zu berücksichtigen. Die notwendige Effizienzkontrolle erfolgt dabei über den Ansatz der im Rahmen der Feststellung des Ausgangsniveaus anerkannten Mengengrenzen, die unverändert auch für die Ermittlung ansatzfähigen Verlustenergiekosten heranzuziehen sind.

Diese Dynamik des Netzes kann bei einem starren Ansatz der Verlustenergiemenge aus dem Ausgangsniveau nicht abgebildet werden.

Hinweis:

Aufgrund der unterschiedlichen Herangehensweise bei der Ermittlung der Verlustmengen zwischen der BNetzA und der Landesregulierungsbehörde sind im Rahmen von Netzübergängen nach § 26 ARegV bilaterale Regelungen im Umgang mit volatilen Kostenanteilen zu finden. Dies ist im Einzelfall mit der Landesregulierungsbehörde Sachsen zu erörtern.

Die eingereichten Stellungnahmen bezüglich des Mengenbenchmarks führen zu keiner Änderung. Sofern die Netzbetreiber eine Mengendeckelung komplett ablehnen, sei darauf verwiesen, dass die eigentliche Mengendeckelung nicht im Rahmen dieser Festlegung erfolgt, sondern individuell bei den einzelnen Festlegungen der Erlösobergrenzen bereits stattgefunden hat. In diesem Punkt sind sämtliche Bescheide bestandskräftig geworden und die Festlegung bezieht sich nur auf die darin festgelegten Mengengrenzen. Eine Beschwerde liegt damit nicht vor.

Gleiches gilt für die Vorträge, dass die Verlustkosten des Basisjahres nicht repräsentativ seien, da sie unterdurchschnittlich ausgefallen wären. Auch diese Tatsache ist unabhängig von dieser Festlegung. Zum Zeitpunkt des Erlösobergrenzenbescheides

mussten die Netzbetreiber davon ausgehen, dass die darin festgestellten Mengen und Grenzen die gesamte Regulierungsperiode gelten.

Sofern besondere Situationen im Netz vorliegen, die die Höhe der Verlustenergiemenge beeinflussen, konnten solche Besonderheiten im Rahmen der Kostenprüfung vortragen werden. Dies führte in einzelnen Fällen zu höheren Grenzwerten. Ein nachträglicher Vortrag im Rahmen dieser Festlegung ist ausgeschlossen. Die Stellungnahmen waren diesbezüglich auch nur hypothetisch, ohne konkreten Vortrag..

c) Anpassung der Erlösobergrenze

Die Erlösobergrenze ist durch die Netzbetreiberin jährlich um die Differenz aus den im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV festgestellten Verlustenergiekosten und den für das jeweilige Jahr ansatzfähigen Kosten anzupassen.

Dies erfolgt gemäß der Vorgabe in der Erlösobergrenzenformel (Anlage 1 ARegV):

$$(VK_t - VK_0) = RP_t \times M_t - VK_0$$

Differenzen zwischen den tatsächlich entstandenen Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten darf die Netzbetreiberin als Bonus behalten bzw. sind durch die Netzbetreiberin als Malus zu tragen.

3.6. Plan-Ist-Abgleich über das Regulierungskonto (Tenor Ziffer 3c)

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV sind Differenzen zwischen den im Kalenderjahr entstandenen volatilen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV und den diesbezüglich in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze enthaltenen Ansätzen grundsätzlich jährlich auf dem Regulierungskonto zu verbuchen, soweit dies in der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4a EnWG so vorgesehen ist. Der Landesregulierungsbehörde wird somit durch die Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV die Möglichkeit eröffnet, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Möglichkeit eines Plan-Ist-Abgleiches zu entscheiden und einen Mechanismus zu schaffen, der Anreize zu effizienter Beschaffung von Verlustenergie setzt.

Die Landesregulierungsbehörde Sachsen hat sich dazu entschlossen, einen solchen Plan-Ist-Abgleich nicht vorzusehen. Differenzen zwischen den tatsächlichen Verlustenergiekosten und den ansatzfähigen Kosten darf die Netzbetreiberin als Bonus behalten oder sind durch die Netzbetreiberin als Malus zu tragen. Hierdurch entsteht in Übereinstimmung mit §32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV der Anreiz zu einer effizienten Beschaffung von Verlustenergie.

3.7 Widerrufsvorbehalt (Tenor Ziffer 4)

Die Landesregulierungsbehörde behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dieser Vorbehalt soll insbesondere sicherstellen, dass neue Erkenntnisse berücksichtigt werden können, soweit dies erforderlich ist. Hiervon wird das berechnete Bedürfnis der Netzbetreiberin nach Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, da solche Erwägungen in einem etwaigen Änderungsverfahren im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind.

3.8. Befristung der Festlegung (Tenor Ziffer 5)

Die Festlegung ist bis zum 31.12.2018 und damit für die Dauer der zweiten Regulierungsperiode befristet.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 8a EnWG und Tarifstelle 5 in lfd. Nummer 33 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410).

Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörde (Kostendeckungsgebot) hat sich die Landesregulierungsbehörde entschlossen, eine Gebühr zu erheben, die dem unteren Bereich des vorgesehenen Rahmens entspricht.

Die Gebühr beträgt 100,00 EUR.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 75 Abs.1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen eines Monats ab Bekanntgabe beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, als Landesregulierungsbehörde, Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden einzureichen.

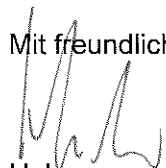
Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist beim Beschwerdegericht, Oberlandesgericht Dresden, Postfach 12 07 32, 01008 Dresden (Hausanschrift: Ständehaus Schlossplatz 1, 01067 Dresden) oder über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP, nähere Informationen unter <http://www.egvp.de/>), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angaben der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Mit freundlichen Grüßen



Huber
Ministerialrat

Anlage